

Access Marketing Management e.V.
Institut für Marketingmanagement und Forschung
(AccessMM e.V.)

Satzung

Fassung vom 28. Oktober 2009
mit Änderung vom 14.12.2014
mit Änderung vom 21.11.2015
mit Änderung vom 15.12.2018
mit Änderung vom 19.12.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "Access Marketing Management e.V.“ (Kurzform: AccessMM)
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Weidenberg; er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke. Er hat folgende Aufgaben:
 - Forschung zur Entwicklung neuer Anwendungsmethoden im Marketing,
 - Förderung des internationalen Erfahrungsaustauschs zum State-of-the-Art im Marketing sowie
 - die Verbesserung des Know-how-Transfers zwischen Forschung und Unternehmenspraxis.
- 2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, Arbeitskreisen und Kursen der Aus- und Weiterbildung,
 - Forschungsprojekte, Beratungsaufträge und Gutachten, die von öffentlichen Institutionen, halböffentlichen und privaten Organisationen in Auftrag gegeben werden sowie
 - Publikationen.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben oder Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Voraussetzung der Mitgliedschaft natürlicher Personen ist eine praktische Führungstätigkeit in Marketing und Vertrieb oder ein Hochschulstudium mit Schwerpunkt Marketing (ausnahmsweise mit anderen Schwerpunkten, wenn besondere Leistungen oder Erfahrungen im Marketing vorliegen).
- 2 Studierende mit Schwerpunkt Marketing können eine Probemitgliedschaft erwerben, die für die Dauer des Studiums Bestand hat. Nach Abschluss der Probemitgliedschaft kann eine Vollmitgliedschaft beantragt werden. Studierende sollen nicht mehr als 25 Prozent der Mitglieder des Vereins ausmachen. Die Probemit-

gliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, sie verleiht jedoch nicht das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

- 3 Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch ihre Tätigkeit innerhalb des Vereins. Die Mitglieder entrichten zu Beginn des Geschäftsjahres einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Direktors beschlossen.
- 4 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der von mindestens drei aktuellen Vereinsmitgliedern befürwortet wird. Über die Annahme des Antrags entscheiden die gewählten Mitglieder des Vorstands; dabei ist erforderlich, dass weniger als zwei Vorstandsmitglieder gegen die Aufnahme des neuen Mitglieds stimmen. Die Ablehnung des Antrags erfolgt ohne Bekanntgabe der Auszählungsergebnisse und der Gründe.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.
- 6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
- 7 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Er erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 3 Monaten nach Zugang beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dieser leitet den Einspruch zur endgültigen Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung weiter. Als wichtiger Ausschlussgrund gilt die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§5)
- b) der Vorstand (§6).

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, sie tritt einmal jährlich zusammen. Hierzu werden die Mitglieder durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung via elektronische Medien (insb. eMail) gilt als formgerecht.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Direktor, bei dessen Verhinderung durch einen vom Vorstand bestimmten Stellvertreter geleitet. In Vorstandsangelegenheiten wird die Mitgliederversammlung von einem zu bestimmenden Mitglied des Vereins, das nicht dem Vorstand angehört, geleitet.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.
- 5 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Ausschluß von Mitgliedern, sofern ein Einspruch vorliegt
 - e) Beschlußfassungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- 6 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vorstandsmitglieder sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands nicht stimmberechtigt. Bei Wahlen der Mitgliederversammlung sind offene Wahl, Wahlen per Akklamation und Blockwahl jeweils zulässig, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich. Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.
- 8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Direktor, einem stellvertretenden Direktor und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2 Der Direktor wird vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Bestellung an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Direktors im Amt. Die Amtsdauer ist regelmäßig mit der des Vorstands identisch. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Verein wird durch den Direktor allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ihnen obliegt insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- 4 Die Geschäftsführung obliegt dem Direktor; sie geht bei dessen Verhinderung auf den stellvertretenden Direktor über. Der Vorstand kann einen angestellten Mitarbeiter des Instituts zum Geschäftsführer bestimmen, der für alle administrativen Angelegenheiten des Vereins zuständig ist.

- 5 Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 5.000,00 Euro im Geschäftsjahr verpflichten, ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
- 6 In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Direktor für den Vorstand die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Er hat den Vorstand unverzüglich davon zu unterrichten.
- 7 Direktor und Vorstand sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Verwaltung der finanziellen Mittel des Instituts
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Koordination der wissenschaftlichen Arbeit, Planung und Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Instituts und Führung der hierfür eingestellten Mitarbeiter.
- 8 Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Vereinsvermögens die Grundsätze der Satzung und Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu beachten. Der Direktor hat den anderen Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 9 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag.
- 10 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Bestellung an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 11 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.

§ 7 Vereinfachte Satzungsänderung

- 1 Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzverwaltung bezüglich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen der Satzung verbunden sind.
- 2 Satzungsänderungen nach Absatz (1) werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnungspunkt mindestens vier Wochen vorher eingeladen wurde.
- 2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Wissenschaftlichen Institut für marktorientierte Unternehmensführung (WIMU) e.V., Augsburg zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Datenschutz im Verein

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Salvatorische Klausel

- 1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2 Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.